

Erläuterung Maßnahmen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Alle für das Projekt geplanten Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketingkommunikation oder Werbung müssen frühzeitig mit der Baden-Württemberg Stiftung abgestimmt und ihr zur Freigabe vorgelegt werden. Dazu gehören insbesondere:

Pressearbeit

Über Pressemitteilungen, Pressekonferenzen und -gespräche sowie Vorortbesichtigungen mit Pressevertretern muss die Baden-Württemberg Stiftung mit ausreichend zeitlichem Vorlauf in Kenntnis gesetzt werden. Die Baden-Württemberg Stiftung behält sich vor, an den Terminen teilzunehmen oder mit Informationsmaterialien präsent zu sein. Pressemitteilungen sind stets mit der Baden-Württemberg Stiftung abzustimmen. Im ersten Absatz ist auf die Förderung durch die Baden-Württemberg Stiftung hinzuweisen.

Print-Materialien

In sämtlichen Drucksachen muss die Förderung durch die Baden-Württemberg Stiftung an repräsentativer Stelle Erwähnung finden (z.B. im Grußwort). Grundsätzlich muss das Logo der Baden-Württemberg Stiftung mit dem Claim „Wir stiften Zukunft“ freigestellt, möglichst in positiver Version und an deutlich wahrnehmbarer Stelle verwendet werden (Logo bitte über Ihren zuständigen Ansprechpartner bei der BW Stiftung anfragen). Layouts müssen der Baden-Württemberg Stiftung rechtzeitig zur Freigabe übermittelt werden, so dass ggf. Änderungen noch möglich sind (mind. 5 Werktage Vorlauf).

Digitale Medien

Dieselbe Regelung gilt für die digitale Verwendung und Bewerbung im Internet oder in Film- oder Tonaufnahmen. Im Internet ist das Logo, möglichst freigestellt und in positiver Version, mit Claim „Wir stiften Zukunft“ an deutlich wahrnehmbarer Stelle zu platzieren.

Bildmaterial

Pressetaugliches Bildmaterial vom Projekt ist der Baden-Württemberg Stiftung ausschließlich digital über einen direkten Download-Link (web- oder cloudbasiertes System) oder per E-Mail im reprofähigem Format (mind. *jpg 300dpi RGB 1:1 bzw. *tif 300dpi) zum Zwecke der Dokumentation und Eigenwerbung und zur Verwendung in Geschäftsberichten und sonstigen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Baden-Württemberg-Stiftung zur Verfügung zu stellen. Die Baden-Württemberg Stiftung erhält zur Nutzung zu diesen Zwecken in Druckerzeugnissen, in elektronischer Form und in Online-Medien unentgeltlich die erforderlichen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und des Öffentlich-Zugänglichmachens, örtlich und zeitlich unbeschränkt einschließlich des Rechts, die Bilder anzupassen und zu verändern, zum Beispiel nur ausschnittsweise zu verwenden. Wenn ein Urhebernachweis anzubringen ist, macht der Vertragspartner die Baden-Württemberg Stiftung hierauf ausdrücklich aufmerksam. Der Vertragspartner sichert zu, zur Einräumung von Rechten in diesem Umfang in der Lage zu sein.

Bildrechte

Bei Verwendung von Bild- oder anderem Material ist sowohl in Print- als auch in Online-Medien darauf zu achten, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, entweder nur eigenes Material bzw. Material der Baden-Württemberg Stiftung zu verwenden oder Material Dritter, für das die Nutzungsrechte erworben wurden. Verletzt der Vertragspartner Urheberrechte dritter Parteien, ist er im Schadensfall schadensersatzpflichtig.

Der Vertragspartner sichert zu, bei der Erstellung von Bildaufnahmen im Rahmen der Projektbearbeitung z.B. bei Veranstaltungen, Treffen der Projektgruppe etc. die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit von Bildaufnahmen und Bildverwendung gemäß der DSGVO zu beachten. Er wird die Projektbeteiligten in geeigneter Weise darauf hinweisen, dass Fotografien und/oder Film- und Tonaufnahmen im Rahmen des konkreten Anlasses gefertigt werden und die Betroffenen über ihre Rechte gem. Art. 15ff DSGVO informieren. Falls die gefertigten Aufnahmen nicht nur zur Dokumentation des jeweiligen Anlasses eingesetzt werden, sondern der BW Stiftung als Bildmaterial zur Verfügung gestellt werden, ist der Vertragspartner verpflichtet die datenschutzrechtlich konformen Einwilligungen bei den Betroffenen einzuholen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.

Diese Erläuterung ist Bestandteil des Vertrages. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass die notwendigen Stellen seiner Einrichtung (z.B. Pressestellen) über diese Vereinbarung informiert sind. Bei Nichteinhalten der Vereinbarung behält sich die Baden-Württemberg Stiftung die Rückforderung der Zuwendung vor.

Zum Zwecke der Abstimmung und Freigabe wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Ansprechpartner bei der Baden-Württemberg Stiftung.